

# Handlungskonzept – Ausbildung für Alle!

Den Rechtsanspruch auf eine qualifizierte Berufsausbildung in die Praxis umsetzen!

– Handlungsfelder und Handlungsansätze – \*

---

## Vorbemerkungen

Das vorliegende Handlungskonzept strebt ein Berufsbildungssystem an, das den Anspruch „Ausbildung für Alle“ nachhaltig realisiert. Die darin beschriebenen Handlungsansätze zeigen parlamentarische Initiativen auf, um die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Das Handlungskonzept entstand im Zusammenhang mit der Petition zum Grundrecht auf Ausbildung. Für die von einem breiten Bündnis aus Gewerkschaften, Schüler- und Elternvertretungen getragene Petition wurden im April 2008 dem Deutschen Bundestag 72.554 Unterschriften für einen Rechtsanspruch auf Ausbildung übergeben. Am 30. September 2010 wurde die Petition durch die Bundestagsmehrheit von CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die Landesschülervertretung Hessen führte seit April 2010 mit den Obleuten aller Bundestagsfraktionen im Bildungsausschuss Gespräche zum Stand der Petition und zur Beseitigung der Ausbildungsplatzkrise. Alle Fraktionen sprachen sich dafür aus, als Ziel „Ausbildung für Alle“ erreicht zu wollen. So entstand die Idee ein konkretes, tragfähiges Konzept zur nachhaltigen Bereitstellung eines auswahlfähigen Angebots an qualifizierten Ausbildungsplätzen zu erarbeiten. Eine zunächst geplante Fachtagung zum Recht auf Ausbildung, an der Vertreter/innen aller Fraktionen, Fachreferenten aus den Bereichen Schule und Berufsbildung, Schülervertretungen und Jugendliche teilnehmen sollten, konnte nicht realisiert werden.

Auf Einladung des Bildungsausschusses fand stattdessen am 14. Dezember 2011 ein erstes „Fachgespräch“ gemeinsam mit dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Petitionsausschusses und Vertretern der Landesschülervertretung statt, auf dem das vorliegende Handlungskonzept vorgestellt wurde. Leider konnten bei diesem Treffen bei weitem nicht alle Aspekte diskutiert werden. Deshalb wurde ein weiteres Fachgespräch noch vor der Sommerpause im Juni 2012 verabredet.

Um das zweite Fachgespräch konstruktiv vorzubereiten, möchten wir vorab die Positionen der Fraktionen zum inzwischen überarbeiteten Handlungskonzept erfassen und zusammenstellen. Das vorliegende digitale Handlungskonzept erlaubt es, die Beiträge der Fraktionen einfach zu fixieren und zu übermitteln. Eine daraus erstellte Konzeptsynopse mit den Positionen aller Fraktionen wird die weitere Diskussion und Verständigung über gemeinsame Handlungsschritte beim kommenden Fachgespräch und darüber hinaus sehr erleichtern. Ergänzend werden wir auch von anderen Institutionen, die sich mit der Berufsausbildung befassen, eine Stellungnahme zum Handlungskonzept einholen.

**Wir bitten um einer Rückmeldung zu den einzelnen Handlungsfeldern bis zum 6. Juni 2012**

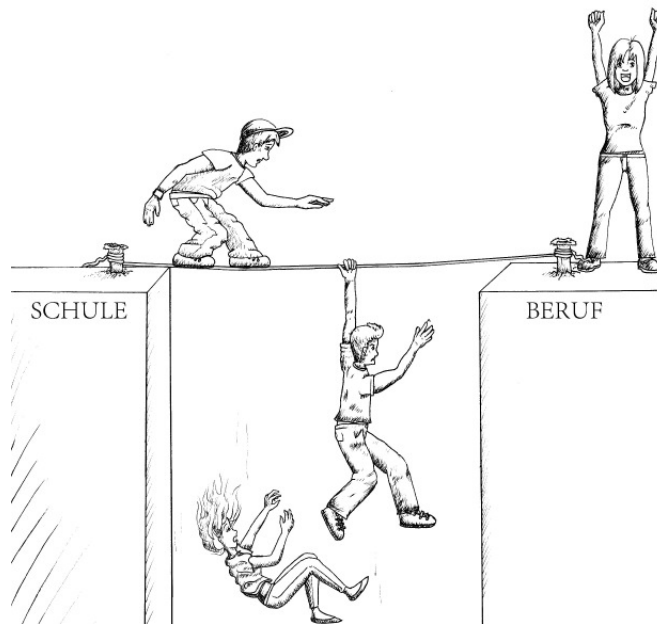
**an Helmut Weick: [h.weick@lsv-hessen.de](mailto:h.weick@lsv-hessen.de)**

\* Hintergrundinformationen zum Handlungskonzept finden Sie im Anhang und unter [www.ausbildung-fuer-alle.de](http://www.ausbildung-fuer-alle.de)

## Handlungskonzept – Ausbildung für Alle!

Den Rechtsanspruch auf eine qualifizierte Berufsausbildung in die Praxis umsetzen!

– Handlungsfelder und Handlungsansätze –



### Ausgangslage

Das Duale System der Ausbildung steckt in der dritten Krise seit den 70-er Jahren. Seit 1995 gibt es kein auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen mehr. Im sog. Übergangssystem von der Schule in den Beruf befinden sich Hunderttausende Jugendliche in einer Warteschleife auf einen Ausbildungsplatz. 1,5 Mio. Jugendliche im Alter zwischen 20 und 29 Jahren sind inzwischen ohne Berufsausbildung. Das dschungelartige Übergangssystem verschlingt jährlich zwischen 4-5 Milliarden Euro. Das bisherige System der Berufsausbildung kann auf demografische und konjunkturelle Entwicklungen nicht wie erforderlich reagieren. Die Diskussion über den Fachkräftemangel bestätigt die Problemlage und unterstreicht den Handlungsbedarf.

### Ziel

Eine Berufsausbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für ein Leben ohne soziale Ausgrenzung. Sie hat zugleich eine große Bedeutung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Deshalb soll jeder junge Mensch nach dem Besuch der allgemein bildenden Schule ohne Warteschleife eine berufsqualifizierende Ausbildung absolvieren können. Alle haben ein Recht auf eine sinnvolle Berufs- und Lebensperspektive! „Ausbildung für Alle“ bedeutet ein auswahlfähiges Angebot an qualifizierten Ausbildungsplätzen nachhaltig, d. h. unabhängig von der demografischen und konjunkturellen Entwicklung, sicherzustellen.

### Umsetzung

Das Ziel „Ausbildung für Alle“ setzt in letzter Konsequenz einen Rechtsanspruch auf Ausbildung voraus. Mit weiteren gesetzlichen Regelungen sind die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass alle Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung erhalten können. Das Handlungskonzept zeigt konkrete Maßnahmen auf, die für gesetzliche Initiativen im Bundestag / Bundesrat als Entscheidungshilfe dienen sollen.

# Handlungskonzept – Ausbildung für Alle!

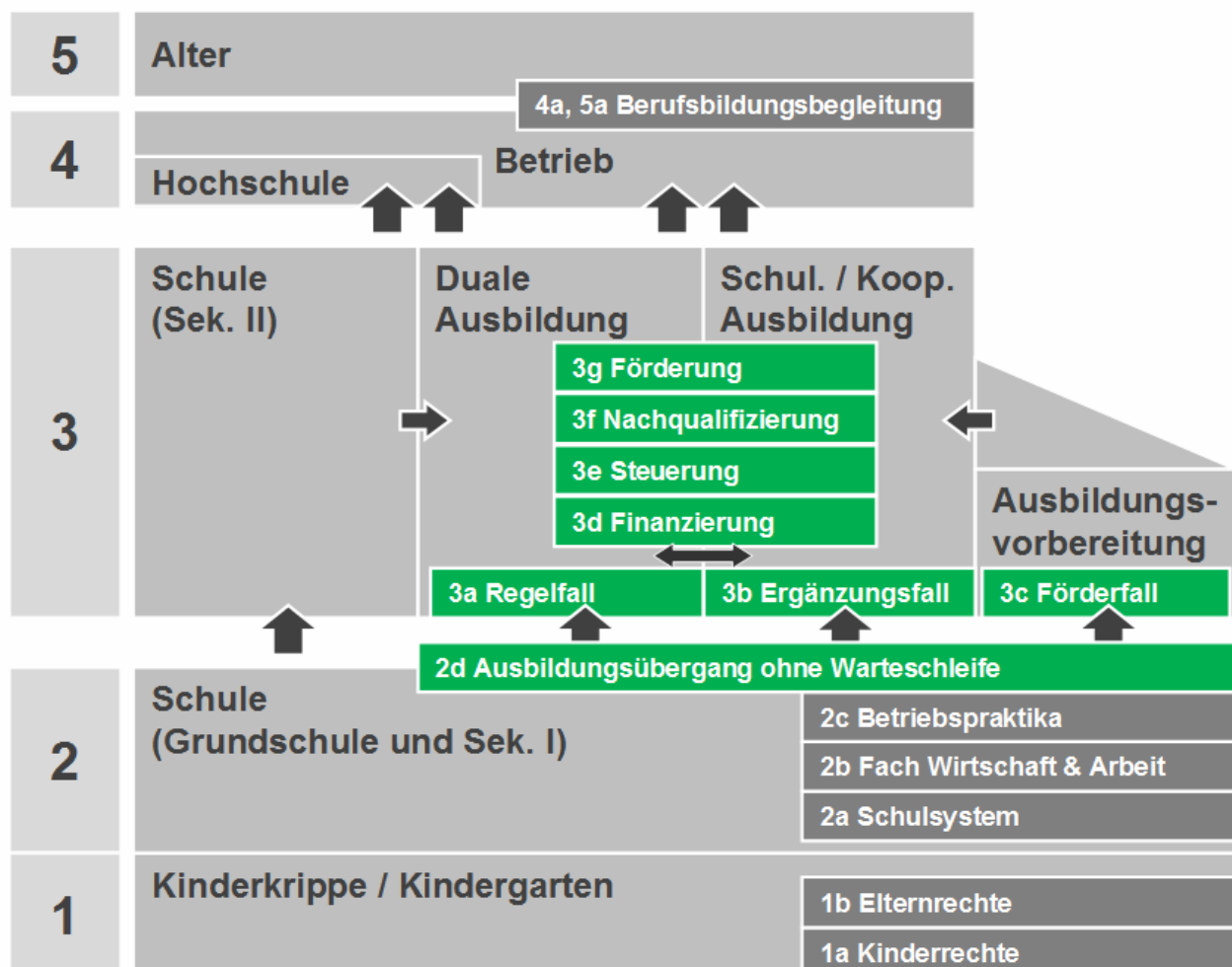
Den Rechtsanspruch auf eine qualifizierte Berufsausbildung in die Praxis umsetzen!

– Handlungsfelder und Handlungsansätze –

Die Grafik zeigt die wichtigsten Handlungsfelder mit Kennziffern, die auf den folgenden Seiten erläutert werden. Der zu den jeweiligen Handlungsfeldern formulierte Handlungsansatz ist darauf gerichtet, das Ziel „Ausbildung für Alle“ nachhaltig zu realisieren.

Im engeren Sinne geht es bei der Übergangsproblematik um die Punkte 2d und 3a bis 3g.

Aber auch in alle anderen Handlungsfelder sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzungen für eine qualifizierte Ausbildung aller jungen Menschen zu erreichen.



Die Bundestagsfraktionen werden gebeten, zu den einzelnen Handlungsansätzen Position zu beziehen. Wo keine Zustimmung erfolgt, sollten Angaben darüber gemacht werden, mit welchem alternativen Handlungsansatz das Ziel „Ausbildung für Alle“ praktisch realisiert werden soll.

## Handlungskonzept – Ausbildung für Alle!

*Erläuterungen und Positionen zu den Handlungsfeldern mit Handlungsansätzen*

### 1 Kindheit

**Auf den Anfang kommt es an!** In vielen Untersuchungen wird immer wieder der Zusammenhang zwischen der sozialen Situation von Familien und dem Bildungserfolg von Kindern hervorgehoben. Bereits in frühen Jahren werden Grundlagen für den späteren Erfolg in der Schule und bei der Berufsausbildung gelegt. Hier besteht in der Bundesrepublik weiterhin ein dringender Reformbedarf.

#### Handlungsfeld **Kinderrechte**

**1a** Mit dem Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz bestehen zwar schon richtungweisende gesetzliche Regelungen, diese sind aber noch nicht ausreichend.

#### Handlungsansatz

**LSV** Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz und weiteren Gesetzen ist daher konsequent weiter zu verfolgen.  
Siehe auch: [www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de](http://www.kinderrechte-ins-grundgesetz.de)

**Partei** *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungsfeld Elternrechte

- 1b** Jedes 7. Kind wächst in Armut auf. Wie viele Studien zeigen, wirkt sich die soziale Lage der Kinder und Eltern nachhaltig auf den Bildungserfolg aus. Daher ist die Einkommenssituation wie die Arbeitssituation (Zweitjob, Nacht- und Schichtarbeit) besonders für Eltern grundlegend zu verbessern.

## Handlungsansatz

- LSV**
1. Das Einkommen bei Familien / Eltern ist im Falle von Arbeitslosigkeit auf das Durchschnittseinkommen zu erhöhen.
  2. Es sind arbeitszeitliche Regelungen zu schaffen, die Nachtarbeit- und Schichtarbeit für Eltern ausschließen.

**Partei** *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## 2 Schulzeit

**Umfassende Bildung für Alle – Keiner wird zurück gelassen!** Immer wieder zeigen auch internationale Untersuchungen, dass die Lernbedingungen in der Bundesrepublik verbessert werden müssen. Im Jahr 2010 hatten 37 % der Schulabgänger nur einen Hauptschulabschluss erreicht. 65.000 SchülerInnen (7,5%) verließen die allgemein bildende Schule im Jahr 2008 ohne Abschluss. In Deutschland leben 7,5 Mio. „funktionale Analphabeten“. (Presse, 1.12.11) Hierzu zählen Menschen, deren Lese- und Schreibkenntnisse geringer sind als das, was die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben voraussetzt.

Die bisherige Diskriminierung bestimmter Gruppen, wie Jugendliche ohne Abschluss, Jugendliche mit Hauptschulabschluss und / oder Migrationshintergrund, muss beseitigt werden. In Zukunft darf es so etwas wie „bildungsferne“ Schichten nicht mehr geben. Auch das Bildungssystem trägt dazu bei, dass Jugendliche Schwierigkeiten mit den Anforderungen einer Berufsausbildung haben. Nachfolgend sind für den Bereich Schule wichtige Ansatzpunkte aufgeführt, wo dringend Verbesserungen nötig sind.

### Handlungsfeld Schulsystem und weitere Lernbedingungen

**2a** Das Schulsystem wie die Lernbedingungen sind grundlegend zu verbessern. Ziel muss ein erfolgreicher Schulabschluss für alle Schülerinnen und Schüler sein.

### Handlungsansatz

#### LSV

Hier gibt es insb. folgende Handlungsansätze:

1. Einführung eines integrativen und durchlässigen Schulsystems in ganz Deutschland
2. Übergang von einer Pädagogik der Selektion zur einer Pädagogik der gemeinsamen Förderung für Alle
3. Anhebung der Pflichtschulzeit für alle auf 10 Jahre
4. Ausbau aller Schulen zu Ganztagschulen
5. Bessere Ausstattung der Schulen (Pädagogen und Einrichtungen) durch eine kurzfristige Erhöhung der Bildungsausgaben auf mindestens OECD-Durchschnitt von 5,7% des BIP
6. Bessere Ausbildung der Lehrkräfte
7. Bedarfsdeckende Schulsozialarbeit
8. ....

#### Partei

*(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungsfeld Grundlagenbildung Wirtschaft und Arbeitswelt

- 2b** Zum Bestandteil der Allgemeinbildung gehört ein umfassendes Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge (Produktion, Handel und Verwaltung). Die Vermittlung dieses Wissens ab der Jahrgangsstufe 7 in allen Schulformen(!), verbunden mit einer Studien- und Berufsorientierung, soll die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig darin unterstützen eine selbstbestimmte Berufswahl zu treffen. So kann der Übergang in eine Ausbildung realitätsorientierte stattfinden und Ausbildungsabbrüche können vermieden werden.

### Handlungsansatz

- LSV** Einführung bzw. inhaltliche Weiterentwicklung eines Unterrichtsfaches (Wirtschaft und Arbeitswelt), das eine umfassende Bildung über die Berufs- und Arbeitswelt leistet und zu dem als durchgängiges Prinzip der Sekundarstufen I und II eine Berufs- und Studienorientierung gehört. Damit verbunden ist eine individuelle Berufswegeplanung in Kooperation mit Betrieben als Standardangebot.

- Partei** *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungsfeld Betriebspraktika

- 2c** Zur Einführung in die Arbeitswelt gehören selbstverständlich Betriebspraktika. Wie bei den Ausbildungsplätzen mangelt es jedoch auch an Praktikumsplätzen. Die Qualität der Praktikumsplätze ist oft unzureichend. Schülerinnen und Schüler werden oft nur als billige Hilfskräfte beschäftigt und erhalten dadurch nur unzureichende Einblicke in die Arbeitswelt. Hier sind grundlegenden Verbesserungen erforderlich um akzeptable pädagogische Rahmenbedingungen zu schaffen.

### Handlungsansatz

- LSV** Erforderlich sind gesetzliche Regelungen, die auf ausreichende und qualifizierte Praktikumsplätze hinwirken. (> im Berufsbildungsgesetz?)

- Partei** *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungsfeld Übergang in die Berufsausbildung

- 2d** **Kein Abschluss ohne Anschluss!** Nach dem Besuch der allgemein bildenden Schule steht für alle Jugendlichen der Weg in eine qualifizierte Berufsausbildung offen. Warteschleifen auf einen Ausbildungsplatz gibt es nicht mehr. In diesem Zusammenhang sei hier auf das sog. Hamburger Modell hingewiesen, das versucht, diesen Anspruch mit dem Ausbildungsjahr 2011/12 in die Praxis umzusetzen  
*(Anmerkung: Eine „Berufseinstiegsbegleitung“ zum Übergang in die Ausbildung ist soweit erforderlich institutionell auszubauen und abzusichern. Siehe auch 4a / 5a)*

### Handlungsansatz

- LSV** Siehe 3.



## 3 Ausbildung für Alle!

Das duale Berufsausbildungssystem steckt seit 1995 erneut in der Krise. 1.5 Mio. Jugendliche unter 29 Jahren sind ohne Ausbildung. Im sog. Übergangssystem drehen Hunderttausende Jugendliche Warteschleife um Warteschleife und viele bleiben an Ende oft doch ihr Leben lang ohne Berufsausbildung. Alle Experten sind sich einig: Das sog. Übergangssystem Schule – Beruf mit einem Dschungel an Maßnahmen, die 4-5 Milliarden Euro verschlingen, muss beseitigt werden.

### Handlungsfeld **Ausbildung für Alle! - Mit einem Rechtsanspruch absichern!**

**3** Auch die vielen Notprogramme (Jump-Programm, Ausbildungskonsens, Ausbildungspakte, Qualifizierungsoffensive, etc.) haben gezeigt, dass sie zwar partiell Verbesserungen bewirken, nicht aber das Ausbildungsplatzproblem grundsätzlich lösen kann. Um ein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot sicherzustellen, muss die Berufsausbildung eine erweiterte gesetzliche Grundlage erhalten. Der direkte Übergang von der Schule in eine qualifizierende Berufsausbildung muss für alle Jugendlichen möglich sein. Nach dem „Handlungskonzept Ausbildung für Alle“ steht in Zukunft ein jederzeit auswahlfähiges Angebot an berufsqualifizierten Ausbildungsplätzen zur Verfügung. Es sieht im Kern einen Rechtsanspruch auf eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung für alle Jugendlichen vor.

Die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf Ausbildung wird nun auch mit der neuen Studie „Das Grundrecht auf einen Ausbildungsplatz“ juristisch untermauert. Der Autor der Studie Heiner Fechner weist darin nach, dass ein Grundrecht auf Ausbildung mit dem Grundgesetz vereinbar ist und dem UN-Sozialpakt entspricht, der die Bundesrepublik Deutschland zum Handeln auffordert. Im UN-Sozialpakt ist unmissverständlich festgeschrieben, dass „das Fach- und Berufsschulwesen auf jede geeignete Weise allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden muss.“ (Art. 13, Abs. 2) Herr Fechner stellt weiter fest, dass die Ablehnung der Petition für ein Grundrecht auf Ausbildung inhaltlich nicht nachvollziehbar und die „Rechtsslage in Bund und Länder wegen Unterlassens hinreichender gesetzgeberischer Maßnahmen (...) in erheblichem Maße verfassungswidrig“ ist.

### Handlungsansatz

#### LSV

Der Staat garantiert einen Rechtsanspruch auf Ausbildung. Mit begleitenden Gesetzen (Berufbildungsgesetz, Ausbildungsfinanzierungsgesetz, siehe 3d) werden Rahmenbedingungen geschaffen, mit denen dieser Rechtsanspruch praktisch umgesetzt wird. Seiner Bedeutung nach sollte dieser Rechtsanspruch auf Ausbildung im Grundgesetz festgeschrieben werden.

#### Partei

*(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*



## Handlungsfeld      Regelfall

**3a**      **Duale Berufsausbildung** – Im Idealfall können alle Jugendlichen eine duale Berufsausbildung absolvieren. Die Ausbildungsplatzkrisen jedoch zeigen, dass sich dieser Fall nicht automatisch einstellt.

## Handlungsansatz

**LSV**      Um das Angebot an Ausbildungsplätzen im Dualen System bedarfsgerecht sicherzustellen, werden gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen (z. B. mit der Umlagefinanzierung). Bezugsgröße für ein auswahlfähiges\* Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen ist die erforderliche gesamtgesellschaftliche Ausbildungsplatzquote. Soweit dennoch keine ausreichende Zahl an betrieblichen Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht, werden ergänzende berufsqualifizierende Angebote bereitgestellt. (→ 3b)  
(\* Anmerkung: Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1980 setzt ein auswahlfähiges Angebot mindestens 12,5% mehr Ausbildungsplätze als BewerberInnen voraus.)

**Partei**      *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungsfeld      Ergänzungsfall

**3b**      **Kooperative / Schulische Berufsausbildung** – Soweit das Angebot an Ausbildungsplätzen im dualen Berufsbildungssystem nicht ausreicht, werden ergänzende Ausbildungsplätze bei überbetrieblichen / außerbetrieblichen Trägern oder an Berufsschulen bereitgestellt. Dabei wird der Übergang aus diesen Ausbildungsgängen in eine Duale Berufsausbildung gewährleistet.

## Handlungsansatz

**LSV**      Gesetzliche Regelung zur Bereitstellung und Finanzierung von überbetrieblichen, außerbetrieblichen oder schulischen Ausbildungsplätzen zur Abdeckung des tatsächlichen Bedarfs. Dabei ist besonders der Bedarf für "lernschwächere" Jugendliche, die unter den betrieblichen Bedingungen der dualen Berufsausbildung keine adäquaten Ausbildungsplätze finden, zu berücksichtigen. (Ausbildungsfinanzierungsgesetz → 3d)

**Partei**      *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungsfeld Förderfall

**3c**

**Förderangebote zum Übergang in eine Berufsausbildung** – Für Jugendliche mit offensichtlichen Bildungsdefiziten (Handlungsbedarf im Bereich 1 und 2) werden besondere (Aus-)Bildungsgänge (zur Berufsvorbereitung) mit besonderer pädagogischer Förderung bereitgestellt, die sie zum Übergang in eine Berufsausbildung (in die Bereiche 3a oder 3b) befähigen sollen. Im Anschluss an die Berufsvorbereitung muss ein Anschluss in Ausbildung eröffnet werden. Die berufsvorbereitenden Maßnahmen müssen von ihren Inhalten her so ausgestaltet werden, dass sie ausbildungsrelevante Kompetenzen vermitteln, die dann auch auf die nachfolgende Berufsausbildung angerechnet werden können. Als Beispiel eines erfolgreichen Konzeptes zur Berufsvorbereitung seien hier die Produktionsschulen genannt.

(Anmerkung: In der Protokollerklärung der Bundesregierung vom 22.11.2011 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 17/6277, 17/6853 und 17/7065) wird ausgeführt: „Die Bundesregierung ist mit den Ländern seit längerem im „Runden Tisch Produktionsschulen“ in einem konstruktiven Dialog.“ Dieser Dialog sollte zielführend zur bedarfsdeckenden Bereitstellung solcher Ausbildungseinrichtungen fortgesetzt werden.)

Die Förderung zur „Ausbildungsreife“ im diesem Bereich (3c) wird in dem Maße überflüssig, wie sich das Bildungsniveau durch verbesserte Erziehungs- und Lernbedingungen in den Bereichen Kindheit (1) und Schule (2) verbessert.

## Handlungsansatz

**LSV**

Zur Schaffung von Förderangeboten zur Ausbildungsqualifizierung sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen. (Ausbildungsfinanzierungsgesetz → 3d)

**Partei**

*(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

### Handlungsfeld Finanzierung der Berufsausbildung

- 3d** Um das Ziel „Ausbildung für Alle“ zu erreichen, ist ein solides finanzielles Fundament erforderlich, mit dem ein auswahlfähiges Angebot an Ausbildungsplätzen auch tatsächlich bereitgestellt werden kann.  
(Anmerkung: Tarifvertragliche Regelungen sind nicht dauerhaft und nicht umfassend. Sie müssen immer wieder neu ausgehandelt und erkämpft werden. Auch zielen sie nicht auf den gesellschaftlichen Gesamtbedarf, sondern gelten immer nur für bestimmte Tarifbereiche bzw. Regionen.)

### Handlungsansatz

- LSV** Wir brauchen ein „Ausbildungsplatzfinanzierungsgesetz“. Damit sind alle Ausbildungskosten, insb. auch für die überbetriebliche / schulische und berufsvorbereitende Ausbildung einschließlich der erforderlichen Ausbildungsvergütung, abzudecken.  
Welches Modell der Gesetzgeber einführt (Umlagefinanzierung, Ausbildungsfonds, Zertifikate, ...) bleibt an dieser Stelle offen.  
(Anmerkung: Inwieweit die beträchtlichen Mittel (4-5 Mrd.), die bisher weitgehend wirkungslos in das sog. Übergangssystem fließen, zur Finanzierung von Ausbildung in der 2. Säule (3b) und im Förderbereich (3c) genutzt werden können bzw. sollten wäre zu prüfen.)

- Partei** *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

### Handlungsfeld Steuerung des Ausbildungsplatzangebotes

- 3e** Was das Ausbildungsplatzangebot angeht, hat das bisherige System zwei weitere gravierende Mängel.
1. Es gibt keine verlässlichen Zahlen über die jeweils verfügbaren freien Ausbildungsplätze wie über die tatsächliche Zahl der Ausbildungsplatzsuchenden. Deshalb gibt es auch einen nicht endenden Zahlenstreit über die tatsächliche Ausbildungsplatzsituation. Verlässliche Zahlen sind aber auch für die Bereitstellung eines auswahlfähigen Angebotes an geeigneten Ausbildungsplätzen unerlässlich.
  2. Um den Qualifikationsbedarf zukunftsorientiert zu gestalten, ist der Wandel der Arbeitswelt beim Angebot an Ausbildungsplätzen stärker zu berücksichtigen.

### Handlungsansatz

- LSV** Es wird eine Meldepflicht für Ausbildungsplätze und Ausbildungsplatzsuchende eingeführt. Die Steuerung der erforderlichen Anzahl von Ausbildungsplätzen unter Berücksichtigung ihrer Zukunftsfähigkeit und dem Qualifikationsbedarf könnten die Berufsbildungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene, wie regionaler Ebene übernehmen.

- Partei** *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungsfeld Nachqualifizierung

**3f** **Nachqualifizierung von Jugendlichen ohne Ausbildung** – Etwa 1,5 Mio. Jugendliche zwischen 20 und 29 Jahren keine Berufsausbildung. Sie sind besonders von Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Gleichzeitig wird zunehmend die Frage der Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs gestellt.

## Handlungsansatz

**LSV** Diese jungen Menschen müssen dringend qualifiziert werden. Alle betroffenen Jugendlichen unter 25 Jahren sollen die Möglichkeit zur Berufsausbildung erhalten. Durch berufsvorbereitende Maßnahmen oder artverwandte Qualifikationen erworbene Kenntnisse sollten dabei wo möglich anerkannt werden. Junge Menschen über 25 können über Weiterbildungen und Umschulungen der Bundesagentur für Arbeit mit anschließender Externenprüfung (§45 BBiG) die entsprechende Berufsqualifizierung nachholen.

**Partei** *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungsfeld Ausbildungsbegleitende Förderung

**3g** **Ergänzende ausbildungsfördernde Maßnahmen** – Um die Abbrecherquote während der Ausbildung zu senken, sind „ausbildungsbegleitende Maßnahmen („ausbildungsbegleitende Hilfen“) mit ggf. sozialpädagogischer Unterstützung im erforderlichen Umfang zu realisieren.

## Handlungsansatz

**LSV** Schaffung der gesetzlichen und finanziellen Voraussetzung zur nachhaltigen Absicherung von ausbildungsbegleitenden Maßnahmen. Bürokratische Hürden sind abzubauen, um die begleitenden Hilfen auch für die Betriebe attraktiver zu machen.

**Partei** *(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## 4 Arbeiten im Beruf / Betrieb

### **Ausgebildet und dann arbeitslos – ein Grundproblem der Marktwirtschaft**

Eine Berufsausbildung bedeutet keine Garantie auf einen Arbeitsplatz. Ohne Berufsausbildung sind die Perspektiven auf einen Arbeitsplatz aber ungleich schlechter. Dieses Problem steht hier jedoch nicht zur Diskussion.

Handlungsansatz → 4a / 5a

## 5 Im Alter

### **Ein sorgenloses Leben für alle**

Ein schlechter Schulabschluss, keine Berufsausbildung, ein verspäteter Abschluss einer Berufsausbildung und dadurch bedingt ein späterer Eintritt in das Berufsleben führt zu einer geringeren Rente und belastet auch die Solidargemeinschaft. Es darf keine Warteschleifen auf eine Berufsausbildung geben. Nach der Schule muss für alle Jugendlichen die Möglichkeit bestehen, eine qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren.

Handlungsansatz → siehe 3

### **Handlungsfeld Berufsbildungsbegleitung (Ausbildungsberatung)**

**4a / 5a**

Unterstützenswert sind Projekte, bei denen berufserfahrene (ältere) Menschen Jugendliche beim Übergang von der Schule in die Ausbildung beraten und unterstützen (Berufspaten).

### **Handlungsansatz**

**LSV**

Die Ausbildungsbegleitung ist rechtliche und finanziell bedarfsgerecht abzusichern.

**Partei**

*(Bei fehlender Zustimmung bitte hier Ihre alternative Handlungsoption erläutern.)*

## Handlungskonzept – Ausbildung für Alle!

---

### Anlagen:

1. Anlass und Ziel des Fachgesprächs Ausbildung für Alle
  2. Hintergrundinformationen zur Ausbildungsplatzkrise
  3. Die Studie „Das Grundrecht auf einen Ausbildungsplatz“ – Zusammenfassung
  4. Material- und Literaturverzeichnis
- 

### **1. Anlass und Ziel des Fachgesprächs Ausbildung für Alle!**

Anlass des Gesprächs:

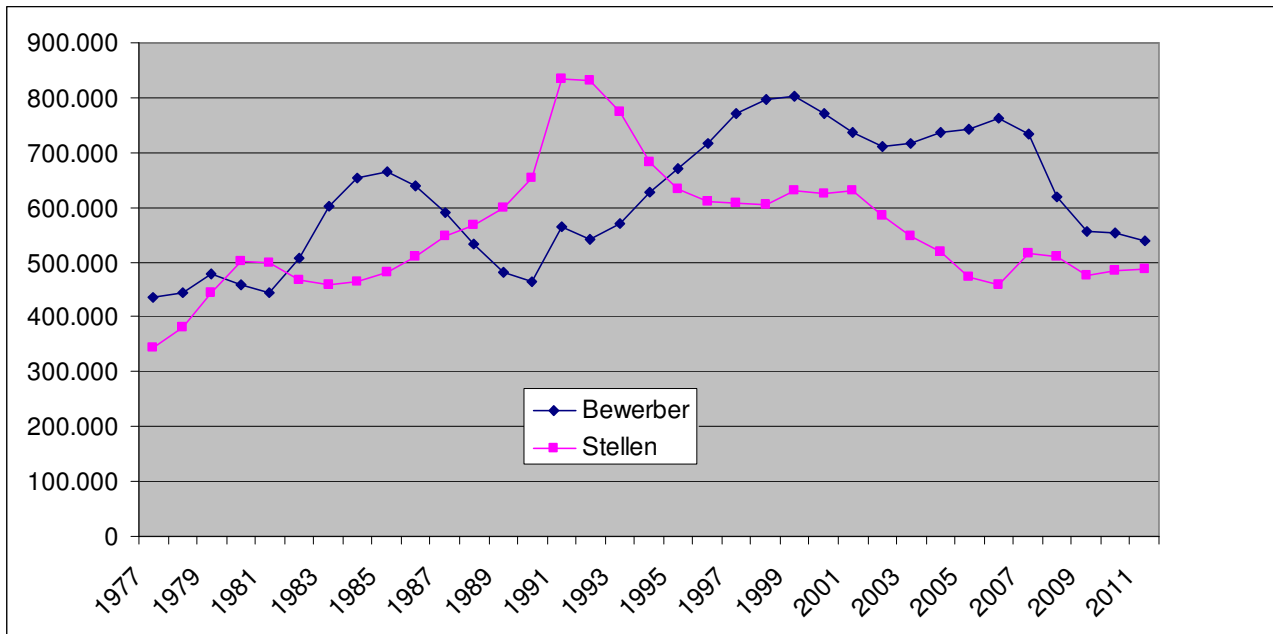
- Die Petition zum Grundrecht auf Ausbildung

Ziel des Gesprächs:

- „Ausbildung für Alle“ bedeutet ein auswahlfähiges Angebot an qualifizierten Ausbildungsplätzen nachhaltig, d. h. unabhängig von der demografischen und konjunkturellen Entwicklung, sicherzustellen.
- In dem Fachgespräch stehen konkrete Maßnahmen zur Diskussion, wie das Ziel Ausbildung für Alle (als Rechtsanspruch auf Ausbildung) erreicht werden kann.
- Die Ergebnisse sollen als Entscheidungshilfen für gesetzliche Initiativen im Bundestag / Bundesrat dienen.

## 2. Hintergrundinformationen zur Ausbildungsplatzkrise

Das Ausbildungsplatzproblem – Ausmaß und Auswirkungen



(Zahlen BfA)

Drei Lehrstellenkrisen seit den 70-er-Jahren.

- In der dritten Lehrstellenkrise seit 1995(!) fehlen jährlich Hunderttausende Ausbildungsplätze.
- Fast jeder zweite Bewerber wartet mindestens ein Jahr auf einen Ausbildungsplatz.
- Über 300.000 Jugendliche befinden sich im sog. Übergangssystem in einer „Warteschleife“ auf einen Ausbildungsplatz. (Jahr 2010)
- Für die Maßnahmen im sog. Übergangssystem gibt der Staat jährlich ca. 4-5 Mrd. Euro aus.
- Maßnahmen im Übergangsbereich führen meist nicht zu einer anrechenbaren oder gar anschlussfähigen Qualifikation für eine berufliche Ausbildung.
- 1,5 Mio. junge Menschen unter 29 Jahren sind inzwischen ohne Berufsausbildung.
- Migranten sind doppelt so häufig vom Ausbildungsplatzmangel betroffen.
- Nur 23% der Betriebe bilden aus, aber alle Betriebe nutzen ausgebildete Fachkräfte.
- Besonders größere Betriebe unterschreiten die gesellschaftlich erforderliche Ausbildungsplatzquote von ca. 7% deutlich.



Weitere Probleme des Dualen Systems:

- Mangelnde Qualität der Berufsausbildung / hohen Abbrecherquoten
- Soziale Ausgrenzung, Arbeitslosigkeit, geringes Einkommen, ein Leben in Altersarmut.
- Problem des Fachkräftemangels

Das Ausbildungsplatzproblem – Not-Maßnahmen und ihre Wirkung

1989	„Job-Programm“ (JUMP)
1999	„Ausbildungskonsens“
2004	„Ausbildungspakt“
2008	„Gesetz zur nationalen Qualifizierungsoffensive“
2010	„Ausbildungspakt“

Das Ausbildungsplatzproblem – Versuche das Problem nachhaltig zu beseitigen

1976	Ausbildungsplatzförderungsgesetz
1980	Urteil Bundesverfassungsgericht
1996	1. Petition zur gesetzlichen Umlagefinanzierung
1998	Gesetz zur Umlagefinanzierung durch CDU / FDP Regierungsmehrheit abgelehnt
2002	2. Petition für die gesetzliche Umlagefinanzierung
2002	Novellierung des Berufsbildungsgesetzes
2004	Gesetz zur Umlagefinanzierung im Bundestag zurückgezogen
2008	Initiative Ausbildung für alle - Petition für ein Grundrecht auf Ausbildung eingereicht
2010	Bundestag lehnt die Petition ab
2011	Fachgespräch mit Bundestagsfraktionen über Handlungskonzept Ausbildung für Alle

Wie soll es nun weitergehen?

- Die Ablehnungsgründe der Petition bleiben nicht nachvollziehbar.
- Das Grundproblem besteht weiter: Ausbildung für alle ist nicht nachhaltig gesichert.
- Das Menschenrecht auf Bildung / Ausbildung ist in Deutschland nicht hinreichend gewährleistet.
- Eine neue Studie zum Recht auf einen Ausbildungsplatz untermauert das Anliegen der Petition auch juristisch: Der Staat ist aufgefordert zu handeln!

### **3. Das Grundrecht auf einen Ausbildungsplatz - Studie zur Verankerung des Grundrechts im Grundgesetz als Staatszielbestimmung unter besonderer Berücksichtigung des UN-Sozialpaktes - Zusammenfassung von Heiner Fechner**

Das Grundgesetz ist nicht nur entwicklungs offen für die Verankerung sozialer Grundrechte. Ein Grundrecht auf Ausbildung ist vielmehr in gewissem Umfang bei Auslegung des Grundgesetzes im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits vorhanden. Es ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und hat den Charakter einer Staatszielbestimmung (1).

Nimmt man die vom Bundesverfassungsgericht geforderte menschenrechtskonforme Auslegung des Grundgesetzes vor, ergibt sich insbesondere aufgrund der Regelungen des UN-Sozialpaktes sogar ein recht hoher Konkretisierungsgrad (2).

Handlungsaufträge ergeben sich insbesondere für Regierungen und Parlamente; subjektive Klagemöglichkeiten von Ausbildungswilligen aus dem Grundgesetz kommen nur ausnahmsweise in Betracht (3).

#### **(1) Grundrecht auf Ausbildung als Staatszielbestimmung**

Dogmatisch wird im Verfassungsrecht hinsichtlich sozialer Rechte zwischen Programmsätzen, Gesetzgebungsaufträgen, Staatszielbestimmungen und sozialen Grundrechten im engeren Sinn unterschieden. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben – sachlich umschriebener Ziele – vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch eine Richtlinie oder Direktive für das staatliche Handeln, auch für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Der staatliche Auftrag, für ausreichend Ausbildungsplätze für alle an einer Berufsausbildung Interessierten zu sorgen, ist als Staatszielbestimmung in diesem Sinn aufzufassen.

Art. 12 Abs. 1 GG sichert nicht nur die Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte, er sichert auch die Freiheit der Berufswahl. In der sog. Wissensgesellschaft ist eine qualifizierte Berufsausbildung (als betriebliche oder vollzeitschulische Ausbildung oder Studium) Voraussetzung dafür, einen Beruf frei wählen zu können. Da ihr zugleich eine zentrale Rolle für die Persönlichkeitsentwicklung und den Zugang zu einem existenzsichernden Einkommen zukommt, wird das Abwehrrecht durch Art. 1 Abs. 1 GG verstärkt. Art. 20 Abs. 1 GG konstituiert den Staat schließlich als Sozialstaat; das Sozialstaatsprinzip enthält in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG so die Pflicht des Staates, geeignete und hinreichende Maßnahmen zur Sicherstellung einer Ausbildungsmöglichkeit für alle zu ergreifen. Es handelt sich damit um eine Staatszielbestimmung.

Hinsichtlich der Wahl der Mittel haben die staatlichen Organe einen weiten Handlungsspielraum, wobei ein Untätigbleiben oder ein Eingreifen offensichtlich unzureichender oder ungeeigneter Maßnahmen gegen das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Untermaßgebot verstößt.

## **(2) Folgerungen aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen**

Nimmt man die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik mit Ratifizierung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) übernommen hat, sowie in diesem Zusammenhang die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ernst, muss dies zu einem Umdenken in Gesetzgebung und Gesetzesanwendung führen.

Zwar sind in jüngerer Zeit keine bedeutenden neuen Verträge im Hinblick auf berufliche Bildung abgeschlossen worden. Allerdings hat sich seit dem Mauerfall eine geänderte Interpretationspraxis und wachsende Relevanz und Aktivität von Spruchkörpern der verschiedenen Menschenrechtsverträge durchgesetzt. In der Bundesrepublik gilt bislang die größte Aufmerksamkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Deutschland wiederholt verurteilt hat und das Bundesverfassungsgericht hierdurch stark sensibilisiert ist. Der Grundsatz der Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte gewinnt in jüngster Zeit aber immer größeres Gewicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezieht z.B. neuerdings in seine Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention auch die Interpretation anderer Menschenrechtsverträge durch die jeweiligen Spruchkörper ein. Das gilt auch für den UN-Sozialpakt. Jüngstes, für die Bundesrepublik einschneidendes Resultat ist die Anerkennung eines Streikrechts für Beamte durch verschiedene Verwaltungsgerichte im vergangenen Jahr.

Bislang ist ein umfassender rechtlicher Schutz hinsichtlich des Zugangs zu Einrichtungen der beruflichen Ausbildung in der Bundesrepublik praktisch nur für Hochschulen entwickelt. Der UN-Sozialpakt macht deutlich, dass eine rechtliche oder tatsächliche Benachteiligung der übrigen Bildungsinteressierten, insbesondere der Ausschluss ohnehin benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen (z.B. Kinder aus Arbeiterfamilien mit Migrationshintergrund) gegen fundamentale menschenrechtliche Bestimmungen verstößt. Denn nach Art. 13 UN-Sozialpakt ist eine Zugangsbeschränkung nach Leistungsniveau nur für den Hochschulbereich zulässig; für (auch berufliche) Bildung auf Sekundarstufenebene ist eine Beschränkung dagegen unzulässig. Aus dem im UN-Sozialpakt weit entwickelten Gleichheitsgrundsatz ergibt sich daher: auch bei der Bewerbung auf berufliche Ausbildungsstellen auf Sekundarstufenniveau muss gerichtlicher Schutz ermöglicht werden. Zudem müssen in allen Ländern und Regionen ausreichend berufsqualifizierende (Sekundarstufen-) Ausbildungsplätze für alle Ausbildungsinteressierten vorhanden sein.

Was unter einer ausreichenden Anzahl beruflicher Ausbildungsstellen zu verstehen ist, lässt sich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Ausbildungsplatzumlage aus 1980 entnehmen. Demnach ist darunter ein auswahlfähiges Angebot, d. h. das Angebot sollte mindestens 12,5% über dem Bedarf liegen.

Inhaltlich konkretisieren die Regelungen des UN-Sozialpakts, insbesondere in der Interpretation durch den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die sich bereits aus Art. 12 I GG

i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip ergebende Staatszielbestimmung zur Schaffung von ausreichenden Ausbildungsstellen für alle Ausbildungswilligen. Die Konkretisierung ergibt zunächst, dass im gesamten Bundesgebiet ausreichend zugängliche Ausbildungsstellen mit einem hinreichenden Ausbildungsniveau anzubieten sind, welche die Auszubildenden für das auf dem Arbeitsmarkt erforderliche Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten bringen. Zudem ist insbesondere jede Form der unmittelbaren oder mittelbaren Gruppendifferenzierung auszuschließen.

### (3) Handlungsaufträge

Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und Art. 13 sowie weiteren Normen des UN-Sozialpakts verlangt von Legislative und Exekutive permanente Anstrengungen, um die Chancen der Ausbildungswilligen kontinuierlich zu verbessern. Nach Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen. Nach Auslegung des zuständigen UN-Ausschusses heißt das: es besteht die Pflicht, so schnell und effektiv wie möglich die Zielerreichung anzustreben.

Die Pflicht, Maßnahmen zu treffen, konkretisiert der Ausschuss dahingehend, dass solche Maßnahmen innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums zu ergreifen sind und überlegt, konkret und zielgerichtet sein müssen. Mit anderen Worten stellt die Untätigkeit eine Vertragsverletzung dar, wenn das Recht nicht bereits vollständig realisiert ist; das gleiche gilt für das Ergreifen ungeeigneter oder unzureichender Mittel, soweit diese (insbesondere bei Entwicklungsländern) nicht durch finanzielle Schwierigkeiten gerechtfertigt sind.

Hinsichtlich des Ergreifens gesetzgeberischer Maßnahmen stellt der UN-Ausschuss fest, dass einerseits durch Gesetzgebung allein die Pflichten der Vertragsparteien zwar nicht erschöpfend umgesetzt werden. Zu beachten sei allerdings in diesem Zusammenhang die Pflicht, „mit allen geeigneten Mitteln“ tätig zu werden. Dieser Bestimmung müsse ihre volle, natürliche Bedeutung beigemessen werden. Dazu gehöre regelmäßig, insbesondere in diskriminierungsgefährdeten Bereichen, auch die Bereitstellung hinreichender gerichtlicher Verfahrensmöglichkeiten, das jeweilige Recht einzuklagen. Solche Klagemöglichkeiten könnten sowohl Individuen als auch Gruppen zugestanden werden, die der Überzeugung sind, ihre Rechte würden nicht vollständig realisiert. Eine Vertragspartei, die keine Klagemöglichkeiten vorsehe, müsse entweder aufzeigen, dass es sich dabei nicht um angemessene Mittel i.S.d. Art. 2 Abs. 1 UN-Sozialpakt handele, oder, dass diese Mittel unnötig seien. Das sei regelmäßig schwer zu zeigen; andere ergriffene Mittel seien vielfach ineffektiv ohne diese flankierenden Rechtsschutzmöglichkeiten.

Bei der Umsetzung sei insbesondere auf Mittel zurückzugreifen, die sich als besonders effektiv bei der Umsetzung anderer Menschenrechte herausgestellt haben. Wenn die in Bezug auf den UN-Sozialpakt ergriffenen Maßnahmen erheblich von solchen abwichen, die für die Umsetzung anderer Menschenrechtsverträge ergriffen worden seien, insbesondere der Verträge für politische und zivile Rechte, bedürfe es hierfür „einer zwingenden Rechtfertigung“.

Für das Grundrecht auf Ausbildung heißt das u. a.:

- Es ist zu prüfen, ob jedenfalls hinsichtlich des Zugangs zu Ausbildungsplätzen das Antidiskriminierungsgesetz ergänzt werden sollte. Hier fehlen im UN-Sozialpakt genannte Diskriminierungstatbestände wie z.B. das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft vollständig. Eine Ergänzung könnte helfen, die tatsächlich stattfindende mittelbare Diskriminierung auf dem Ausbildungsmarkt einzudämmen.
- Es ist zu prüfen, ob aufgrund der hohen Bedeutung privater Unternehmen für das Ausbildungswesen nicht jedenfalls gegen Unternehmen ab einer bestimmten Größe ein einklagbares Recht (Kontrahierungszwang) auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu einem Ausbildungsplatz bis zur Ausschöpfung der Kapazitäten eingerichtet wird. Dies könnte analog zur Studienplatzklage an Hochschulen entwickelt werden.
- Einen ergänzenden Weg bietet weiterhin die Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe bzw. Ausbildungsplatzumlage an.
- Es ist für eine regional ausgewogene Verfügbarkeit von Ausbildungsplätzen mit vergleichbarem Niveau zu sorgen, notfalls durch Schaffung staatlicher (vollzeitschulischer) Ausgleichsangebote.
- Hinsichtlich der Prüfung, ob Unternehmen ihren Kapazitäten entsprechend ausbilden, sollte ferner die Einführung von Gruppenbeschwerderechten (z.B. für Gewerkschaften, Betriebsräte) und weiteren Anreizen oder Sanktionen zwecks Ausschöpfung und, soweit erforderlich, Erweiterung der Kapazitäten untersucht werden.

---

## Die Studie „Das Grundrecht auf einen Ausbildungsplatz“ - Stichworte

### Grundrecht auf Ausbildung

- Art. 12 Abs. 1 GG:
  - „freie Wahl der Ausbildungsstätte“
  - „freie Berufswahl“
- Auslegung i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Sozialstaatsprinzip:
- Wegen Relevanz der Berufsausbildung für die Persönlichkeitsentfaltung: Staatszielbestimmung
- Folge: Handlungspflicht für Legislative, Exekutive; Auslegungsmaßstab für Judikative

### Menschenrechtliche Bedeutung

- Bildung als Menschenrecht
- In EMRK, UN-Sozialpakt, Kinderrechtskonvention etc.
- UN-Sozialpakt: Recht auf Ausbildung u. a. Teil der Sekundarbildung

- Anders als Hochschule: „allgemein verfügbar“: nicht von Leistungsvermögen abhängig
- Regional gleichermaßen „available, accessible, acceptable & adaptable“
- Ausreichend: min. 12,5 % über Bedarf
- Fortschreitende Verwirklichung: Handlungspflicht
- Umfassendes Diskriminierungsverbot

#### Mögliche Aktivitätsfelder

- UN-Sozialpakt: „Alle geeigneten Mittel, insbesondere Gesetzgebung“
- Besonders bewährte Maßnahmen bei anderen Menschenrechten übernehmen
- z.B. Ergänzung Antidiskriminierungsgesetz um soziale Herkunft (UN-Sozialpakt)
- Kontrahierungspflicht für Großunternehmen analog Hochschulen
- Ausbildungsplatzumlage oder –abgabe
- Vollzeitschulische gleichwertige Ausgleichsangebote

### 3. Materialien- und Literaturverzeichnis (eine sehr unvollständige Liste)

#### Zur Situation der Berufsausbildung in Deutschland

- Berufsbildungsbericht 2011, BMBF
- Bildung in Deutschland 2010, Autorengruppe Bildungsberichterstattung
- Handbuch „Ausbildung für Alle!“, Fütterer / Hofmann / Weick u. a. VSA Verlag, 10/2008, unter [www.ausbildung-fuer-alle.de](http://www.ausbildung-fuer-alle.de)

#### Zum Recht auf Ausbildung

- Das Grundrecht auf einen Ausbildungsplatz - Studie zur Verankerung des Grundrechts im Grundgesetz als Staatszielbestimmung unter besonderer Berücksichtigung des UN-Sozialpaktes, Heiner Fechner, Universität Bremen, 5/2011
- Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zur Petition für ein Grundrecht auf Ausbildung (BT-Drucksache 17/2959), 9/2010, unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)
- Stellungnahme der Landesschülervertretung Hessen zur Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zum Grundrecht auf Ausbildung, Landesschülervertretung Hessen, 6.12.2010, unter [www.lsv-hesen.de](http://www.lsv-hesen.de)
- Expertise über „Das Teilhaberecht auf Ausbildung und Weiterbildung“, Prof. Dr. jur. Bernhard Nagel, Universität Kassel, 1/2009, unter [www.ausbildung-fuer-alle.de](http://www.ausbildung-fuer-alle.de)
- Berufliche Bildung in Deutschland, Georg Rothe, Uni Karlsruhe (TH), 6/2008  
Darin insb. 4.3 Umsetzung des Rechts auf Bildung in Deutschland  
6.3 Missachtung des Rechts auf Bildung durch Ausgrenzung beruflicher Bildung
- Die Ausbildungspflicht der Unternehmen nach dem Grundgesetz, Rechtsgutachten, Prof. Dr. Ulrich Mückenberger, Universität Hamburg, 1986

#### Zum Übergang von der Schule in die Ausbildung

- Reform des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung  
Autorengruppe BIBB, 1/2011
- Vorschläge der GEW zur Verbesserung des Übergangs Schule – Ausbildung,  
Berufliche Bildung und Weiterbildung, 11/2010
- Weniger ist Mehr – Jugendliche im Übergang zwischen Schule und Beruf,  
DGB Positionspapier, 10/2010
- Jugendliche ohne Berufsabschluss, Kurzgutachten, Krekel, Ulrich, BIBB, 6/2009